

| 1961      | Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1961   | Nr. 15 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 28. 3. 61 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen . . . . .</b> | 301    |
| 24. 2. 61 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ..  | 314    |
| 9. 3. 61  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....  | 315    |
|           | Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Nachrichtlicher Abdruck</i> )<br>Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — Änderung der Geschäftsordnung .....                                 | 316    |

**Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung  
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen \*)**

Vom 28. März 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 14. Juli 1960 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Unterzeichnungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XIII in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. März 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
von Merkatz

\*) Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens wird auf Seite 301 der Nummer 20 des Bundesgesetzblattes Teil I verkündet werden.